

SATZUNG

für das „Vilmarhaus Marburg“
Evangelisches Studierendenwohnheim in Marburg
in der Fassung vom 15. Juni 2018

Für das Vilmarhaus, Evangelisches Studierendenwohnheim in Marburg, Rudolf-Bultmann-Straße 4, wird nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Das Vilmarhaus ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Studierendenseelsorge an der Universität Marburg. Es ist der Evangelischen Studierendengemeinde Marburg angegliedert, die für das Leben im Heim mitverantwortlich ist.
- (2) Das Vermögen des Evangelischen Studierendenwohnheimes „Vilmarhaus Marburg“ ist Zweckvermögen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Vilmarhaus nimmt unter Wahrung seines evangelischen Charakters Studierende aller Fakultäten unabhängig von kultureller, nationaler und religiöser Herkunft auf, wobei mindestens 2/3 der Gesamt-bewohnerschaft einer christlichen Kirche angehören sollen.
- (2) Von den Heimbewohnern und -bewohnerinnen wird erwartet, dass sie sich in das Leben der Heimgemeinschaft einordnen und an der Heimversammlung teilnehmen.
- (3) Für die Heimbewohner und -bewohnerinnen sind diese Satzung, die Hausordnung und der Beherbergungsvertrag maßgebend.

§ 3 Gremien

Zur Wahrung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben werden gebildet:

- das Kuratorium,
- die Heimversammlung,
- der Aufnahmeausschuss.
-

§ 4 Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - die Mitglieder des Beirats der Evangelischen Studierendengemeinde Marburg,
 - der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Landeskirchenamtes soweit er oder sie nicht bereits in den Beirat der Evangelischen Studierendengemeinde berufen worden ist,
 - der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin,
 - der pädagogische Mitarbeiter oder die pädagogische Mitarbeiterin,

- der oder die Delegierte der Evangelischen Studierendengemeinde Marburg,
 - der Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin,
 - der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Wohnheimsprechers oder der Wohnheimsprecherin,
 - zwei weitere studentische Delegierte, die von der Heimversammlung gewählt werden, für sie werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt,
 - die Heimleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (1) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums ist der oder die Vorsitzende des Beirates der Evangelischen Studierendengemeinde Marburg.
 - (2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden oder einer beauftragten Person mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen soll mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der/die Vorsitzende das Kuratorium innerhalb eines Monats einberufen.
 - (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (4) Der oder die Vorsitzende hat das Recht, Beschlüsse auszusetzen. Der Beschlussgegenstand ist dem Kuratorium bei nächster Gelegenheit erneut vorzulegen.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über das Heim und beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten des Wohnheimbetriebes. In anderen Fragen, die sich auf das Studierendenwohnheim beziehen, berät das Kuratorium das Landeskirchenamt.
- (2) Das Kuratorium ist Schiedsstelle für Beschwerden. Es kann mit dieser Aufgabe einen aus seiner Mitte gebildeten Schiedsausschuss beauftragen.
- (3) Das Kuratorium berät den Haushaltsplan.
- (4) Das Kuratorium erlässt die Hausordnung.

§ 6 Heimleitung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Heimes führt die Heimleitung. Sie arbeitet mit dem Studierendenpfarrer oder der Studierendenpfarrerin zusammen.
- (2) Das Landeskirchenamt regelt den Aufgabenbereich der Heimleitung durch eine Dienstanweisung, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium erlassen wird.
- (3) Die Heimleitung erstattet dem Kuratorium Bericht über die Verwaltung des Wohnheimes.
- (4) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Heimleitung entscheidet der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin zusammen mit der Heimleitung. Falls kein Einvernehmen erzielt wird, ist die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Wohnheimversammlung

- (1) Die bei einer satzungsgemäß einberufenen Sitzung anwesenden Heimbewohner und -bewohnerinnen bilden die Heimversammlung. Die Heimversammlung ist beschlussfähig, wenn 30 v. H. der Heimbewohner und -bewohnerinnen anwesend sind. Ist die satzungsgemäß einberufene Heimversammlung nicht beschlussfähig, dann kann sie sich um einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden vertagen. Bei der

zweiten Sitzung der Heimversammlung ist diese beschlussfähig, wenn 25 v. H. der Heimbewohner und -bewohnerinnen anwesend sind. Die Heimversammlung wird vom Wohnheimsprecher oder der Wohnheimsprecherin geleitet. Die Heimversammlung muss mindestens einmal im Semester tagen und wird hierzu vom Wohnheimsprecher oder der Wohnheimsprecherin mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Zeit auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Heimversammlung muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden auf Verlangen eines Fünftels der Heimbewohner/Heimbewohnerinnen oder auf Verlangen des Kuratoriums.

(2) Die Heimversammlung ist zuständig für

- die Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens,
- die Ordnung im Haus,
- Anregungen an das Kuratorium,
- die Wahl des Wohnheimsprechers oder der Wohnheimsprecherin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin.

Der Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin und die Stellvertretung werden am Anfang des Semesters für das laufende Semester gewählt. Die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Wohnheimversammlung dem Wohnheimsprecher oder der Wohnheimsprecherinnen übertragen.

(3) Die Heimleitung, der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin sowie der pädagogische Mitarbeiter oder die pädagogische Mitarbeiterin nehmen an Sitzungen der Heimversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind jeweils berechtigt, gegen Beschlüsse der Heimversammlung ein Veto einzulegen, das aufschiebende Wirkung hat. Über das Veto entscheidet auf Antrag der Heimversammlung das Kuratorium.

(4) Die Heimversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Flurversammlung, Flursprecher

(1) Die Bewohnenden der einzelnen Wohnheimflure führen mindestens einmal im Semester eine Flurversammlung durch. Die Teilnahme ist für die Bewohnenden verpflichtend.

(2) Die Flurversammlung regelt die gemeinschaftlich zu erledigenden Aufgaben auf dem Flur (u. a. Müllentsorgung). Darüber hinaus werden auf ihr Dinge besprochen, die für das Zusammenleben auf dem Flur von Bedeutung sind.

(3) Jede Flurversammlung wählt einen Flursprecher oder eine Flursprecherin. Deren Wahl wird umgehend dem Wohnheimsprecher oder der Wohnheimsprecherin und der Heimleitung mitgeteilt.

(4) Der Flursprecher oder die Flursprecherin ist Ansprechpartner des Flures für den Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin und wird von ihm oder ihr regelmäßig zu Treffen eingeladen. Sollte die Teilnahme nicht möglich sein, so informiert er oder sie sich umgehend über die flurrelevanten Inhalte des Treffens bei dem Wohnheimsprecher oder der Wohnheimsprecherin.

(5) Zu den Flurversammlungen lädt der Flursprecher oder die Flursprecherin mindestens sieben Tage vorher durch Aushang auf dem Flur ein. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst viele Bewohner und Bewohnerinnen des Flures an der Versammlung teilnehmen können.

§ 9 Aufnahmeausschuss

(1) Das Kuratorium bildet einen Aufnahmeausschuss, dem angehören:

- a) der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin (Vorsitz),

- b) die Heimleitung (stellvertretender Vorsitz),
- c) der Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin,
- d) der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Wohnheimsprechers oder der Wohnheimsprecherin,
- e) der oder die Delegierte der Studierendengemeinde Marburg,
- f) zwei vom Kuratorium bestimmte Mitglieder,
- g) der pädagogische Mitarbeiter oder die pädagogische Mitarbeiterin,

Der Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden von den beiden weiteren studentischen Delegierten des Kuratoriums im Verhinderungsfall vertreten. Für die beiden nichtstudentischen Mitglieder des Kuratoriums wählt das Kuratorium zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

- (2) Die unter Satz (1) Punkt a) bis d) und g) aufgeführten Mitglieder des Heimaufnahmeausschusses bilden den Kleinen Heimaufnahmeausschuss.
- (3) Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen für das kommende Semester in der Regel einmal am Ende des Semesters. Im Übrigen entscheidet der Kleine Heimaufnahmeausschuss über die Belegung der Wohnheimplätze.
- (4) Der Heimaufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, von denen eines der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin oder die Heimleitung sein muss. Der Kleine Heimaufnahmeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Studierendenpfarrer oder die Studierendenpfarrerin oder die Heimleitung sein muss.
- (5) Zu den Sitzungen des Heimaufnahmeausschusses ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Für die Einladung zu Sitzungen des Kleinen Heimaufnahmeausschusses kann die Einladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (6) Über den Ausschluss von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen entscheidet die Heimleitung gemeinsam mit dem Studierendenpfarrer oder der Studierendenpfarrerin. Vor dem Ausschluss sind der Wohnheimsprecher oder die Wohnheimsprecherin, deren Stellvertretung sowie der zuständige Flursprecher oder die zuständige Flursprecherin zu hören. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss von Heimbewohnern oder Heimbewohnerinnen ist die Beschwerde des oder der Betroffenen beim Heimaufnahmeausschuss zulässig. Diese ist innerhalb einer Woche schriftlich einzulegen.

§ 10 Vermögensverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens und der Haushaltsmittel erfolgt nach den allgemeinen, für die kirchlichen Kassen geltenden Vorschriften.
- (2) Rechnungs- und Kassenprüfungen obliegen dem Amt für Revision.
- (3) Den Mitgliedern des Kuratoriums und den in § 3 bezeichneten Organen werden für ihre Mitarbeit keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen gewährt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Studierendenwohnheimes entfällt die satzungsgemäße Zweckbindung des dann vorhandenen Vermögens. Das Vermögen fällt an die Landeskirche zurück.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet das Kuratorium. Vorschläge der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen auf Änderung der Satzung und der Hausordnung an das Kuratorium bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Heimversammlung.
- (2) Satzungsänderungen sind vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Juli 2012 außer Kraft.

Kuratorium des Vilmarhauses

Der Vorsitzende

gez. Propst Helmut Wöllenstein

genehmigt:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt